

Bundessozialgericht

11 RJz 1/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 13. Oktober 1983
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
2. März 1983 aufgehoben. Die Sache wird zu erneuter Ver-
handlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist ein Beitragszuschuß zur Krankenversicherung für die Zeit vom Dezember 1975 bis August 1979.

Die in Israel lebende Klägerin ist Witwe und Rechtsnachfolgerin des am 20. August 1979 verstorbenen Versicherten O. D.

. Nachdem die Klägerin für ihn für die Zeit vom Januar 1962 bis Dezember 1973 nach Art 2 § 51a Abs 2 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) Beiträge nachentrichtet hatte, bewilligte ihr die Beklagte ein Altersruhegeld für den Verstorbenen nach § 1248 Abs 5 Reichsversicherungsordnung (RVO) für die Zeit vom 1. Dezember 1975 bis 31. August 1979. Die Gewährung eines Beitragszuschusses lehnte sie ab, weil die Zahlung der Rente ins Ausland nur durch die nachentrichteten Beiträge ermöglicht worden sei. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte zur Zahlung eines Beitragszuschusses für die Zeit des Rentenbezuges verurteilt. Das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die dagegen eingelegte Berufung der Beklagten durch Urteil vom 2. März 1983 als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat es ausgeführt, § 146 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) müsse auf den Anspruch auf Beitragszuschuß für zurückliegende Zeiträume entsprechend angewandt werden; was für die Rente gelte, müsse erst recht für die von ihr abhängige, ihr ähnliche und sie ergänzende Leistung gelten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von § 146 SGG. In der Sache beruft sie sich auf das Urteil des erkennenden Senats vom 20. Januar 1983 - 11 RJz 2/82 -.

Sie beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten ist insoweit begründet, als das Urteil des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit an dieses Gericht zurückzuverweisen ist (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG); das LSG hat zu Unrecht nicht in der Sache entschieden.

Wie der Senat in zwei weiteren Urteilen vom heutigen Tage (11 RAz 1/83, zur Veröffentlichung bestimmt, und 11 RJz 3/83) ebenfalls entschieden hat, ist eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung von § 146 SGG auf die Zuschußleistung zur Krankenversicherung der Rentner ausgeschlossen, so daß die Beru-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

fung nach § 143 SGG zulässig ist. § 146 SGG betrifft nach seinem Wortlaut nur einen Streit um "Rente" und kommt deswegen für eine unmittelbare Anwendung auf den Beitragszuschuß nicht in Betracht. Seine entsprechende Anwendung auf Fälle der vorliegenden Art hat das BSG von Anfang an stets abgelehnt (Urteil des 3. Senats vom 26. Januar 1967 - 3 RK 86/65 - BSGE 26, 73; Urteil vom 23. August 1967 - 3 RK 73/67 - USK 6764; Urteil vom 31. Oktober 1967 - 3 RK 52/66 - SozEntsch BSG 1/4 § 146 Nr 9 = USK 6792). Von dieser gefestigten Rechtsprechung, auf die sich die Beteiligten und die Gerichte seit langem eingestellt haben, abzuweichen, besteht kein Anlaß.

Einer entsprechenden Anwendung des § 146 SGG steht in erster Linie der Grundsatz der Rechtsmittelklarheit entgegen, der stärker noch als der Ausnahmecharakter der Regelung die Möglichkeiten einer erweiternden Auslegung und einer entsprechenden Anwendung einschränkt. Der Grundsatz, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln möglichst von Zweifeln freizuhalten (vgl. Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 16. März 1976; SozR 1500 § 161 Nr 18), erfordert eine restriktive, vornehmlich am Gesetzeswortlaut orientierte Auslegung. Deswegen kann nicht entscheidend ins Gewicht fallen, daß es bei der Schaffung des SGG den Beitragszuschuß noch nicht gab, daß bei der Änderung des § 146 SGG durch Gesetz vom 25. Juni 1958 an ihn möglicherweise nicht gedacht wurde und daß der Anspruch auf den Beitragszuschuß in mancher Hinsicht Ähnlichkeiten mit dem Rentenanspruch aufweist. Denn der Anspruch auf den Beitragszuschuß ist als selbständiger, neben den Rentenanspruch tretender An-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

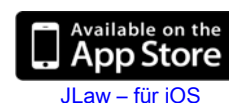
spruch ausgestaltet. Der Beitragszuschuß dient anders als die Rente nicht der Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs, sondern der Krankheitsvorsorge, er verhält sich zur Rente weder wie ein "Weniger" zum "Mehr" noch wie ein Neben- zum Hauptanspruch (vgl dazu das heutige Urteil des erkennenden Senats in der Sache 11 RAz 1/83).

Soweit sich das LSG auf die Erwägung stützt, es handele sich beim Beitragszuschuß um eine vom Rentenanspruch abhängige und diesen ergänzende Leistung, unterstellt es dem Gesetzgeber zu Unrecht, daß er ausnahmslos oder doch regelmäßig eine ergänzende Leistung verfahrensrechtlich dem zugrundeliegenden Anspruch gleichstelle. Daß es einen solchen Grundsatz jedenfalls in Ansehung des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung nicht gibt, zeigt aber schon der gegen den Arbeitgeber gerichtete Anspruch nach § 405 RVO, der weder im Rechtsweg noch in den Rechtsmitteln dem zugrundeliegenden Anspruch auf Arbeitsentgelt folgt (vgl GmS SozR 1500 § 51 Nr 2). Bei seiner weiteren Überlegung, was für die Rente gelte, müsse erst recht für die von ihr abhängige Leistung gelten, übersieht das LSG, daß es nach der Fassung der Berufungsausschlußgründe der §§ 144 bis 149 SGG keine Seltenheit ist, daß der eigentlich streitige vorgreifliche prozessuale Anspruch nicht berufungsfähig ist, wohl aber ein davon abhängiger weiterer Anspruch (vgl SozR 1500 § 146 Nr 9).

Sonach hätte das LSG, statt die Berufung zu verwerfen, in der Sache entscheiden müssen. Eine Sachentscheidung ist dem Senat verwehrt, da das LSG die erforderlichen Feststellungen, auf die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

es für seine Entscheidung nicht ankam (vgl BSGE 25, 251, 254) und die im Revisionsverfahren auch nicht den beigezogenen Akten entnommen werden können (vgl SozR Nr 9 zu § 165 SGG), nicht getroffen hat. Es wird diese Feststellungen nunmehr nachzuholen und bei seiner abschließenden Entscheidung auch über die Kosten des Rechtsstreits zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)